61 26 30 63 11 04

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Müsen,
Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch" - 12. (vereinfachte) Änderung

Satzung

der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes, Stadtteil Müsen, Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch" vom 28. Juni 2000 .

Die Satzungsänderung erfolgt im Rahmen der 12. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Stadtteil Müsen, Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch". Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NW fand statt in der Zeit vom 18. April bis 18. Mai 2000.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach 4/2000, herausgegeben am 10.04.2000, unter Ziffer 41.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV.NW.S.218/ SGV.NW.202), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV.NRW.S.622), hat der Rat der Stadt Hilchenbach im Hinblick auf die landes- und bundespolitischen Ziele zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in Verbindung mit den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten aus der Landesbauordnung für Dachgeschosse zu Wohnzwecken am 28. Juni 2000 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) im Rahmen der 12. (vereinfachten) Änderung für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes, Stadtteil Müsen, Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch" beschlossen:

§ 1

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachfolgenden textlichen Teil in Verbindung mit dem als Anlage gekennzeichneten Übersichtsplan.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Stadtteil Müsen, Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch". Die Darstellung ist dem als Anlage gekennzeichneten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW.

§ 4

Gestalterische Anforderungen

1. Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind als untergeordnete Bauteile ab einer Dachneigung (des Hauptgebäudes) von 30° zulässig. Sie dürfen in der Länge nur bis zu ½ der darunterliegenden Gebäudeaußenwand bemessen werden. Bei Anordnung mehrerer Dachgauben gilt diese Begrenzung für die Summe aller Dachgauben.

2. Die Dachgauben sind gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

3. Es gelten die weiteren Vorschriften des Bebauungsplanes, Stadtteil Müsen, Nr. 1 "Auf dem Egelsbruch" einschl. der erfolgten Änderungen.

4. Gestalterische Vorschriften die den gestalterischen Anforderungen dieser Satzung widersprechen, treten bei Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

§ 5

Abweichungen

Für Abweichungen gilt § 73 in Verbindung mit § 86 Abs. 5 BauO NW.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW.

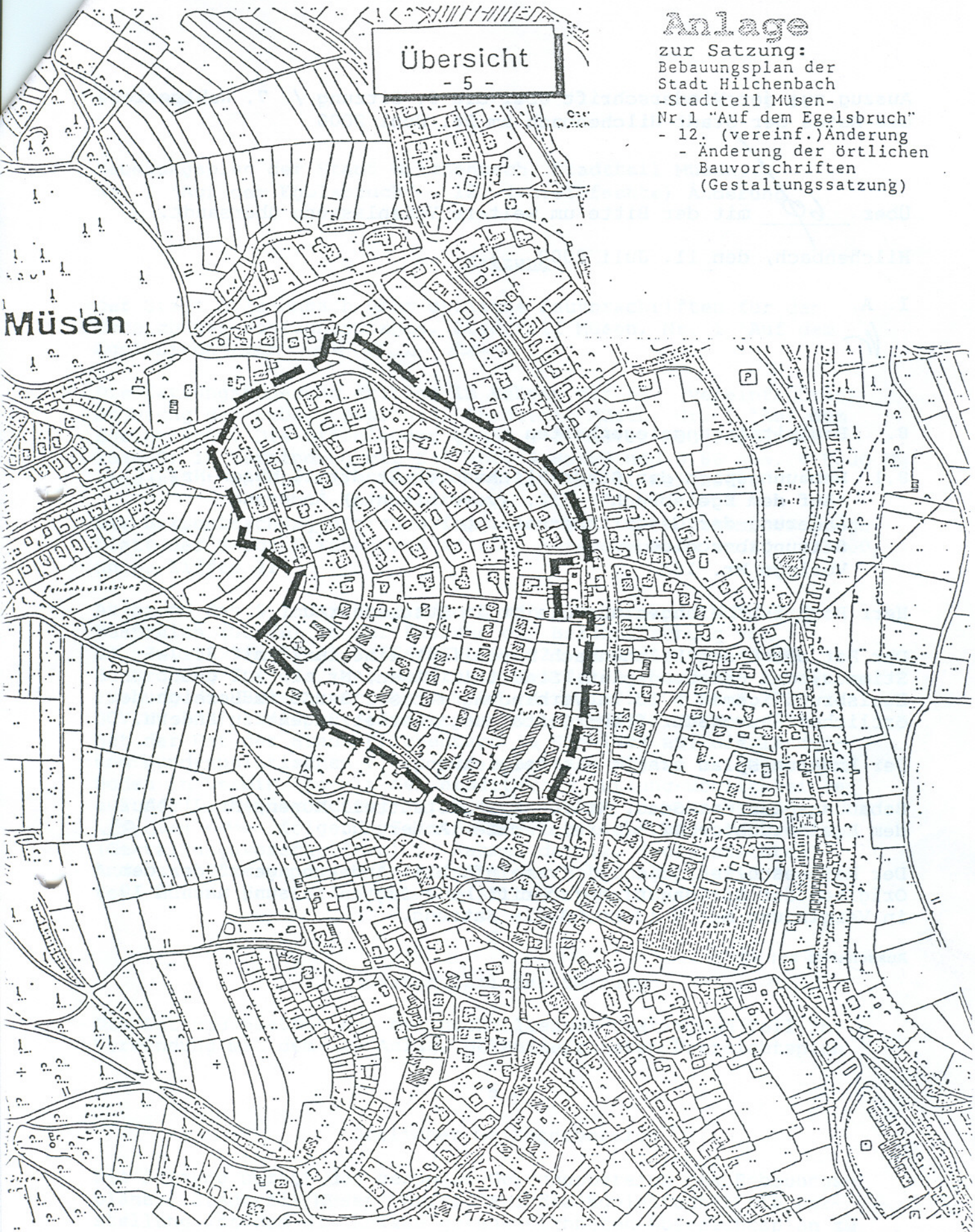
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung:
Bebauungsplan der
Stadt Hilchenbach
-Stadtteil Müsen-
Nr.1 "Auf dem Egelsbruch"
- 12. (vereinf.)Änderung
- Änderung der örtlichen Bauvorschriften
(Gestaltungssatzung)



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Stadtteil Müsen Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch "
12. (vereinfachte) Änderung